

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

27.11.2024
11.12.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Änderungssatzung zur Satzung über die
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen
Ausbilder und der Helfer der Ausbilder und
Feuerwehren im Landkreis Zwickau vom 9. Juli 2015

Gesetzliche Grundlage:

§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG
§ 13 Absatz 4 SächsFwVO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderungssatzung zur „Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer der Ausbilder und Feuerwehren im Landkreis Zwickau“ vom 9. Juli 2015 aufgrund der Anpassung der Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 4 SächsFwVO.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Der Landkreis Zwickau organisiert, überwacht und führt im Einvernehmen mit den Kommunen im Landkreis Zwickau die Kreisausbildung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren durch. Dazu gibt es mit allen Kommunen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die SächsFwVO sieht dazu Aufwandsentschädigungen für die Ausbilder und deren Helfer vor.

Mit der Änderung der SächsFwVO im Juli 2024 haben sich die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Kreisausbilder (KAB) erhöht:

- für die Kreisausbilder von 15 €/Ausbildungsstunde auf 19 €/Ausbildungsstunde
- für die Helfer der Kreisausbilder von 7,50 €/Ausbildungsstunde auf 9,50 €/Ausbildungsstunde

Diese Höchstsätze sollen als ein Zeichen der Wertschätzung für diese wichtige ehrenamtliche Tätigkeiten auf die Kreisausbildung im Landkreis Zwickau übertragen werden.

Die Aufwandsentschädigungen der Kreisausbilder und Helfer fließen in die Refinanzierung durch die Kommune über die Umlage Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Zwickau aktuell anteilig zurück in den Haushalt des Landkreises.

Des Weiteren soll in die Satzung in § 2 der Lehrgang Maschinist für Drehleitern in die Kreisausbildung aufgenommen werden.

Hintergrund:

Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFS) führte den Lehrgang bis zum Jahr 2022 für die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren durch. Seit 2023 wurden dem Landkreis Zwickau keine Lehrgänge mehr zugewiesen.

Auf Nachfrage wurde den Landkreisen mitgeteilt, dass die LFS aufgrund der Auslastung mit anderen Lehrgängen diesen Lehrgang nicht mehr anbietet. Daraufhin wurde sich mit den Gemeindeführern verständigt, ab 2024 diesen Lehrgang in die KAB aufzunehmen. Der Pilot-Lehrgang wurde in 2024 erfolgreich durchgeführt und soll nunmehr standardmäßig in die KAB integriert werden.

Die Änderungssatzung befindet sich in der Anlage zur Beschlussvorlage.